

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 18. April 2023

**Dossier Nr 9201, «Tagesschau Hauptausgabe» vom 8. März 2023 –  
«Nationalrat nimmt zweiten Anlauf für Vorlage zur Agrarpolitik»**

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 12. März 2023, in dem Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Hiermit übermittle ich Ihnen eine Beanstandung der Sendung 'Tagesschau' (Hauptausgabe 19:30 Uhr) vom Mittwoch, 8. März 2023.*

*In der erwähnten Sendung wurde über die Nationalratsdebatte vom 8.3.2023 über die 'Zukunft der schweizerischen Landwirtschaft' berichtet.*

*Darin wurde eine Wortmeldung von Nationalrätin Esther Friedli/SVP explizit in Wort und Bild gesendet (15").*

*Esther Friedli/SVP bewirbt sich am 12. März 2023 (nur 4 Tage nach der Ausstrahlung) neben drei weiteren Frauen (Gysi/SP, Rieser/Grüne und Vincenz-Stauffacher/FDP) um einen Sitz des Kantons St. Gallen im Ständerat (Nachfolge Rechsteiner).*

*Diese einseitige Publizität für Frau Friedli durch den Tagesschau-Auftritt im Schweizer Fernsehen SF verfälscht den Wahlgang. Die drei anderen Frauen hatten diesen 'Werbe-Bonus' nicht.*

*SF kennt Bestimmungen, wonach vor Wahlen direkte Auftritte von sich im Wahlprozess befindlichen Personen in Sendungen des Fernsehens und auch die Übermittlung indirekter, aber gesendete Auftritte, ausserhalb des Fernsehens (z.B. Nationalrat), nicht gestattet sind. Gegen diese Bestimmungen hat SF verstossen, Frau Friedli gegenüber ihren Mitkandidatinnen bevorteilt und so den Wahlgang verfälscht.*

*Es ist erwiesen, dass auch nur ein 15-sekündiger 'Auftritt' im Staatsfernsehen einer gewaltigen Publicity gleichkommt. Solche Verzerrungen von Wahlkämpfen darf sich SF nicht leisten.*

*Diesen Tatbestand beanstande ich und bitte um Intervention.*

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

*Tagesschau vom 8. März 2023:*

<https://www.srf.ch/play/tv/redirect/detail/2c8470e6-a701-4db4-bebe-4ed300c264c8> (ab Time-Code 06:02)

### Grundlagen

Schweizer Radio und Fernsehen SRF arbeitet auf der Basis von Verfassung und Gesetz. In der Bundesverfassung (Art. 93 Abs. 3 BV) ist die Programmautonomie verankert: *«Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.»*

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) konkretisiert diesen Grundsatz in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3. Danach sind die Programmveranstalter *in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung.»* Und: *«Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen.»*

Diese Freiheit ist insofern eingeschränkt, als dass vor Wahlen und Abstimmungen besondere Sorgfaltspflichten gelten. So steht in den publizistischen Leitlinien in Punkt 4.3., 5. Absatz: *«Vor **nationalen Wahlen** sind Einzelauftritte von Kandidierenden ab sechs Monate vor dem Wahltermin mit der Chefredaktion/Infoleitung abzusprechen. In diesem Zeitraum gilt zudem die **besondere Sorgfaltspflicht** für Talk- und Diskussionsformate. Bei **kantonalen und lokalen Wahlen** gelten die Bestimmungen ab zwei Monaten vor dem Wahltermin.»*

Und in Punkt 4.2, 5. Absatz, steht: *«**Unmittelbar vor Wahlen** dürfen ohne einen speziellen, meistens in zwingender Aktualität liegenden Grund keine Einzelporträts und Einzelinterviews publiziert werden. (...) Ausnahmen sind fachlich und mit wichtiger Aktualität begründbare Auftritte.»*

### Sachverhalt

Am 8. März 2023 hat die Tagesschau in ihrer Hauptaussage über die Agrarpolitik ab 2022 (sogenannte AP22+) berichtet, die die Zukunft der Landwirtschaft zum Inhalt hat. Es ging um die Neuauflage eines Gesetzesvorschlags des Bundesrates, dessen erster Entwurf drei Jahre zuvor am Widerstand im Parlament gescheitert war, namentlich von Bauernvertretern. Das war dieses Mal anders, lehrt uns der Beitrag, der Esther Friedli mit den Worten zitiert: *«Im Zentrum der aktuellen gesetzlichen Änderungen stehen die soziale Absicherung für Ehe- und Lebenspartner/-innen sowie eine Verbesserung in Bezug auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Bauernfamilien.»*

Dieser Tagesschau-Beitrag war vier Tage vor dem Wahlgang ausgestrahlt, in welchem Esther Friedli kandidierte, weshalb grundsätzlich höhere Sorgfaltspflichten anwendbar sind gegenüber einer Kandidatin. Doch: beim 15-sekündigen Auftritt Esther Friedlis im Tagesschau-Beitrag handelt es sich nicht um ein Einzelporträt und auch nicht um ein Einzelinterview kurz vor Wahlen, was die publizistischen Leitlinien grundsätzlich untersagen (Punkt 4.2. publizistische Leitlinien). Es handelte sich auch nicht um einen verbotenen Einzelauftritt im Sinn von Punkt 4.3. der publizistischen Leitlinien.

Esther Friedli trug ihr Statement nicht als Ständeratskandidatin vor, sondern als Sprecherin der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben, der sie als Vizepräsidentin angehört. Sie gab in ihrem Votum die Position der Kommission wieder, nicht ihre eigene: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59946>

Es gibt es in den publizistischen Leitlinien eine Ausnahmeregelung, wonach Auftritte von Kandidierenden zugelassen sind, die «fachlich und mit wichtiger Aktualität begründbar» sind. Esther Friedlis sehr kurzer Auftritt im Tagesschau-Beitrag war genau so ein Fall, also fachlich und aufgrund der Aktualität bedingt. Es handelte sich keinesfalls um ein untersagtes Einzelinterview oder ein untersagtes Einzelporträt kurz vor dem Wahlgang.

#### Fazit

Die Tagesschau hat am 8. März sachgerecht über die Debatte im Nationalrat zu AP22+ berichtet. Esther Friedli kam in diesem Beitrag vor mit einer 15-sekündigen Aussage, in der sie als Sprecherin der Kommission für Wirtschaft und Abgaben deren Position wiedergab. Das stellt keine Verletzung der publizistischen Leitlinien dar, da es sich um einen Auftritt gehandelt hat, der fachlich (Kommissionssprecherin) und aktuell (Debatte im Nationalrat am gleichen Tag) begründet war.

**Die Ombudsstelle** hat sich den Bericht ebenfalls genau angeschaut und hält fest:

Tatsächlich gelten vor Wahlen und Abstimmungen ab einem bestimmten Zeitraum besondere Sorgfaltsregeln. Wenn es beispielsweise um Ständeratswahlen geht, müssen Kandidatinnen und Kandidaten bei ernsthaften Wahlchancen zwei Monate vor dem Wahlsonntag gleichbehandelt werden, indem sie im Hinblick auf ihre Kandidatur mehr oder weniger gleich oft bei SRF zu Wort kommen. So wurde von der Ombudsstelle im Jahr 2019 eine Beanstandung gutgeheissen, weil in einer «Club»-Sendung, die sich mit dem Wahlerfolg der Grünen befasste, nur Ständeratskandidatin Marionna Schlatter und Ständeratskandidat Roger Köppel eingeladen worden waren, nicht aber der damalige wieder kandidierende Ständerat Ruedi Noser.

Die Sachlage stellt sich in diesem Fall aber ganz anders dar. Die monierte Sendung widmete sich einer aktuellen Nationalratsdebatte in der Landwirtschaftspolitik, nämlich dem sogenannten AP22+-Bericht.

Nationalrätin Esther Friedli war prädestiniert, mit ihrem Ratsvotum wiedergegeben zu werden: erstens, weil sie Vizepräsidentin der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) ist, zweitens, weil sie die Sprecherin eben dieser Kommission ist, drittens, weil es explizit um die Haltung der Bürgerlichen in dieser Kommission ging und viertens, weil sie eine ausgewiesene Landwirtschaftspolitikerin ist. Sie ist denn auch Initiantin der «Bauern-Initiative» und tritt regelmässig an Podien an öffentlichen Diskussionen zur Agrarpolitik auf. In der WAK gibt es kein in diesem Thema vergleichbar engagiertes bürgerliches Kommissionsmitglied. Es geht nicht an, dass aufgrund von Wahlen Voten von sachkompetenten Parlamentsmitgliedern nicht öffentlich wiedergegeben werden dürfen.

Die Ombudsstelle kann deshalb keinen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen und **weist die Beanstandung ab**.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz